

nichtamtliche Lesefassung ab 01.01.2024

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende 2. Nachtragssatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt (Anerkennungsurkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.11.2009). Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz in dem anerkannten Gebiet einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erhebungsgebiet für den Tourismusbeitrag ist der in der „Anlage Erhebungsgebiet“ dargestellte Teil des Stadtgebiets, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG)
 - a) zu 75,19 % durch Tourismusbeiträge,

- b) zu 8,31 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
- c) zu 16,50% durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle in Spalte 1 der **Anlage** genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebsstätte zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Erhebungsgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 bis 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Als im Erhebungsgebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Absatzes 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Lauterberg im Harz nach § 1 Abs. 1 geboten wird.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse am 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tage der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tage der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (3) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt **1,4187 Prozent**. Er bezeichnet die Quote, mit der die besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen auf den zu deckenden Aufwand zurückzuführen sind.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach denen in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben festgestellt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabes wird mit dem in Spalte 3 der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.

- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden in Anlehnung an die durchschnittliche Monatsstundenzahl entsprechend ihrer Teilzeitanteile bewertet.
- (4) Beginnt oder endet die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht erfüllt sind, 1/12 des Tourismusbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen (Erhebungszeitraum).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragspflicht endet nach Aufgabe der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit mit Ablauf des Monats der Aufgabe.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

§ 6

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8

Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bad Lauterberg im Harz.
- (2) Der Tourismusbeitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der für den Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides (Festsetzungsbescheides) fällig.

- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger 10,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 10,00 € ergibt.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Siehe Neufassung Satzung vom 22.11.2017, 1. Nachtragssatzung vom 17.12.2020 und 2. Nachtragssatzung vom 23.11.2023.

Stadt Bad Lauterberg im Harz, den 23.11.2023


(Lange)
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 59 vom 30.11.2023, Seite 1.076

**Anlage zur 2. Nachtragssatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 23.11.2023
(Tourismusbeitragssatzung) ab 01.01.2024**

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
<u>Unterkunft / Beherbergungsgewerbe</u>		
1. Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (insbesondere Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur- und Kinderheime und Pensionen), Sanatorien, Kurkliniken	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	16,57 € je Fremdenbett
2. Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienappartements, Privatvermietung und sonstige Personen, die Gäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	10,69 € je Fremdenbett
3. Fachkliniken	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	1,66 € je Fremdenbett
4. Inhaber von Gruppenunterkünften (insbesondere Naturfreundehäuser und Harzklubheime)	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	1,66 € je Fremdenbett
5. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	Anzahl der Wohnwagen- und Zeltplätze die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.	8,29 € je Stellplatz
<u>Verpflegung / Gastronomie</u>		
6. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Bistros, Eisdielen, Bars, Teestuben) Inhaber von Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen und Getränke verabreicht werden	Anzahl der Innensitzplätze	6,72 € je Sitzplatz
	Anzahl der Außensitzplätze	3,36 € je Sitzplatz
7. Inhaber von Imbissbetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	67,20 € je Arbeitskraft
8. Inhaber von Saalbetrieben	Anzahl der Saalsitzplätze	3,36 € je Saalsitzplatz
9. Inhaber von Catering- und Partyservicebetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	67,20 € je Arbeitskraft
<u>Einkäufe / Handel</u>		

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
10. Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske - auch in Tankstellen-, Betriebe des Kunstgewerbes, Bestellhäuser des Versandhandels, Apotheken)	Anzahl der Arbeitskräfte	26,81 € je Arbeitskraft
11. Inhaber von Verkaufswagen, Verkaufsständen	Anzahl der Arbeitskräfte	26,81 € je Arbeitskraft
12. Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	Anzahl der Arbeitskräfte	13,40 € je Arbeitskraft
13. Inhaber von Betrieben des Einzelhandels und der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung (insbesondere Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	Größe der Verkaufsfläche	2,15 € je m ² Verkaufsfläche
14. Inhaber von Getränkehandlungen und Getränkemärkten	Größe der Verkaufsfläche	2,15 € je m ² Verkaufsfläche
15. Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	26,81 € je Arbeitskraft
16. Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	77,40 € je Zapfstelle
17. Inhaber von Autowaschanlagen	Anzahl der Waschplätze	77,40 € je Waschplatz
18. Inhaber von Betrieben des Mineralöl- und Brennstoffhandels	Anzahl der Arbeitskräfte	26,81 € je Arbeitskraft
<u>Sport u. Freizeit</u>		
19. Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen sowie Saunabetrieben	Anzahl der Arbeitskräfte	54,67 € je Arbeitskraft
20. Inhaber von Sonnenstudios	Anzahl der Arbeitskräfte	54,67 € je Arbeitskraft
21. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	Anzahl der Droschken	54,67 € je Droschke

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
22. Inhaber von Bergbahnen/Sesselliften	Anzahl der Arbeitskräfte	54,67 € je Arbeitskraft
23. Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der Wassersportfahrzeuge oder -geräte	54,67 € je Wassersportfahrzeug oder -gerät
24. Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Fahrrädern und Wintersportgeräten	Anzahl der Fahrräder oder Wintersportgeräte	54,67 € je Fahrrad oder Wintersportgerät
25. Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Anlagen	109,34 € je Anlage
26. Inhaber von Tennisanlagen	Anzahl der Tennisplätze	218,68 € je Tennisplatz
27. Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen	54,67 € je Kegelbahn
28. Inhaber von Fußball-Billardanlagen	Anzahl der Anlagen	54,67 € je Anlage
29. Inhaber von Sportschulen und Fitness-Centern, Selbständige Sportlehrer	Anzahl der Arbeitskräfte	54,67 € je Arbeitskraft
30. Unternehmen von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten	Anzahl der Arbeitskräfte	54,67 € je Arbeitskraft
31. Inhaber von Spielhallen	Anzahl der Automaten	54,67 € je Automat
32. Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten	Anzahl der Automaten	54,67 € je Automat
33. Fremdenführungen gewerblicher Art (insbesondere Wander- und Stadtführungen)	Anzahl der Arbeitskräfte	54,67 € je Arbeitskraft
<u>Lokaler Transport / Fuhrgewerbe</u>		
34. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen	Anzahl der Busse oder Kraftfahrzeuge (Mietwagen, Taxe, Kleinbus)	1.178,90 € je Bus und 117,89 € je Kraftfahrzeug

Dienstleistungen

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
35. Inhaber von Heil-, Kur- und Badeeinrichtungen zur physikalischen Therapie und Osteopathie, Krankengymnasten, Masseur, medizinische Bademeister	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
36. Ärzte allgemeiner und besonderer Fachrichtung, Zahnärzte, Heilpraktiker und Physio- und Psychotherapeuten, Tierärzte	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
37. Friseure, Kosmetiker, Nageldesigner, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
38. Inhaber von Tattoo- und Piercingstudios	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
39. Inhaber von Reisebüros, Hausverwalter, Vermittler / Verwalter und Betreuer von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und sonst. Gästeunterkünften	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
40. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Unternehmensberater	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
41. Architekten, Ingenieure, Planungsbüros, Statiker, Schätzer, Zeichenbüros, Bauträger, Bausachverständige, Baubetreuung	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
42. Finanz- und Immobilien-Makler, Versicherungsagenturen, Versicherungsvertreter, Bausparkassen	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
43. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
44. Schreib-, Buchhaltungs- und Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
45. Inhaber von Ferienfahrschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
46. Inhaber von Eventagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
47. Kurierdienste	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
48. Musikkapellen, Musikalleinunterhalter	Anzahl der Musiker	20,80 € je Musiker

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
49. Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Anzahl der Arbeitskräfte	20,80 € je Arbeitskraft
<u>Kreditinstitute</u>		
50. Geld- und Kreditinstitute, Postbank und -agentur	Anzahl der Arbeitskräfte	157,32 € je Arbeitskraft
<u>Versorgung / Versorgungsunternehmen</u>		
51. Unternehmen der Energieversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- und Campingplätzen, die von den Unternehmen bedient werden.	0,62 € je Fremdenbett / Stellplatz
<u>Handwerk, / Handwerksbetriebe, handwerksähnliche/handwerkliche Betriebe u. andere Betriebe</u>		
52. Inhaber von Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben, Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,14 € je Arbeitskraft
53. Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Kfz.-Handel, Kfz.-Vermietung	Anzahl der Arbeitskräfte	30,14 € je Arbeitskraft
54. Optiker, Hörgeräteakustiker, Fotografen, Inhaber von Dentallaboren, Raumausstatter, Dekorateur, Modellbauer	Anzahl der Arbeitskräfte	30,14 € je Arbeitskraft
55. Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Hausmeisterservice, Bautrocknung, Schadensanierung, Garten- und Landschaftsbau, Gebäude- und Fensterreinigung	Anzahl der Arbeitskräfte	30,14 € je Arbeitskraft
56. Werbebüros, Marketing, EDV-Service, Internet-Dienstleistungen, Promotion, Mediengestaltung, Webdesign	Anzahl der Arbeitskräfte	30,14 € je Arbeitskraft
57. Inhaber von Druckereien und Zeitungsverlagen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,14 € je Arbeitskraft
58. Schneidereien, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	30,14 € je Arbeitskraft
59. Schlüsseldienste incl. Schuh-Schnellreparaturen	Anzahl der Arbeitskräfte	30,14 € je Arbeitskraft

Spalte 1 Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag Maßstab in €
--	---	--

Vermietung und Verpachtung

60. Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungsbetriebe, Gaststätten, Einzelhandelsunternehmen und an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	Größe der vermieteten/verpachteten Fläche	0,05 € je m ² vermietete/ verpachtete Fläche
--	---	---